

Beschließt sie gleich anfangs, oder auch nach Befragung des Beschuldigten, eine nähere Erörterung, so trägt sie die Vornahme derselben einem nicht zur Advocatenkammer gehörenden Mitgliede des Vereins auf und ordnet diesem ein Mitglied des Vereins, welches nicht zur Advocatenkammer gehört, als Protokollführer zu.

Die Motiven lauten:

Zu §. 55.

Bei den Vorschriften über das Disciplinarverfahren in den §§. 55—67 hat man mehrfach die Bestimmungen des hannoverschen Gesetzes vom 8. November 1850, die Einrichtung von Anwaltskammern betreffend, §§. 13—34, zum Anhalt nehmen können. Nur ist man bemüht gewesen, das Verfahren so einfach wie möglich zu ordnen, was in Betracht, daß die Strafen, zu denen es kommen kann, nicht eben schwer sind, vollkommen angemessen erschien.

In Erwägung war zu nehmen, ob für Disciplinarsachen ein besonderer Ankläger aufzustellen sei, wie dies in Hannover der Fall ist. Dort wird ein Mitglied des Advocatenvereins dazu erwählt, das Amt des Staatsanwalts zu versehen. Dieses Mitglied, Syndikus genannt, hat die Verpflichtung auf sich, jedem zu seiner Kunde gekommenen Disciplinarvergehen nachzuforschen und bei der Anwaltskammer die Anträge auf Bestrafung zu stellen, auch dieselben gehörig zu verfolgen. Diese Einrichtung ist zwar mehrfach von sächsischen Advocaten empfohlen worden. Gleichwohl hat man sich nicht für dieselbe entscheiden können. Das Amt, welches den damit Bekleideten verpflichtet, den Fehlern und Vergehungen seiner Standesgenossen nachzuforschen und dieselben behufs der Bestrafung zur Anzeige zu bringen, würde kaum Jemandem angenehm sein. Eben deshalb läßt sich nicht erwarten, daß es mit Eifer verwaltet werden würde. Dasselbe wird übrigens entbehrlich sein. Denn ist einmal das Gefühl für Standesehre mehr geweckt und belebt, dann wird gewiß jeder Einzelne, auch ohne besondere äußere Verpflichtung dazu, sich für berufen achten, den Andern zu überwachen, und wenn Anlaß zu einem disciplinarischen Einschreiten vorliegt, dasselbe bei der Anwaltskammer in Anregung zu bringen. Dieser aber ist durch §. 49 unter 6 in der Gesamtheit ihrer Glieder zur Pflicht gemacht, sich möglichst in steter Kenntniß darüber zu erhalten, in wie weit die Mitglieder des Advocatenvereins sich berufs- und standesgemäß halten, und, sobald sich Anlaß zu dem Disciplinarverfahren ergibt, dieses einzuleiten. Eine Ueberwachung also, welche anderwärts nur Sache eines einzigen Beamten ist, liegt nach dem Entwurfe sämtlichen sieben Mitgliedern der Advocatenkammer ob und wird von diesen gewiß vollständiger ausgeübt werden können, als es sich von jenem Einen erwarten ließe.

Der Bericht sagt:

Zu §. 55.

Wenn in Absatz 2 bestimmt ist, daß die Vornahme der Erörterung sowohl als die Protokollführung dabei einem nicht zur Advocatenkammer gehörigen Mitgliede übertragen werden sollte, so war die Deputation damit nicht einverstanden, daß die Mitglieder der Advocatenkammer von diesen Geschäften ausgeschlossen werden sollen. Sie glaubt vielmehr, daß letztere gerade vorzugsweise in die Hände von Mitgliedern der Advocatenkammer zu legen sind, weil diese voraussehlich bei den Mitgliedern des Vereins in be-

sonderm Ansehen stehen. Sie schlägt daher folgende Abänderung des zweiten Satzes vor:

Beschließt sie gleich anfangs oder auch nach Befragung des Beschuldigten eine nähere Erörterung, so trägt sie die Vornahme derselben einem ihrer Mitglieder auf und ordnet demselben ein anderes Mitglied der Advocatenkammer als Protokollführer zu.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über den §. 55 zu sprechen? — Die Deputation hat eine Abänderung des zweiten Satzes des Paragraphen beantragt: Nach ihrem Vorschlag soll dieser zweite Satz folgende Fassung erhalten:

„Beschließt sie gleich Anfangs oder auch nach Befragung des Beschuldigten eine nähere Erörterung, so trägt sie die Vornahme derselben einem ihrer Mitglieder auf und ordnet demselben ein anderes Mitglied der Advocatenkammer als Protokollführer zu.“

Ist die Kammer hierin der Ansicht der Deputation und nimmt sie diese Abänderung des zweiten Satzes dieses Paragraphen an? — Angenommen.

Nimmt die Kammer in dieser Weise §. 55 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. König:

§. 56.

Der zur Erörterung der Sache Beauftragte kann den Angeschuldigten und Alle, welche der Disciplinarstrafgewalt der Advocatenkammer unterworfen sind, vorfordern und befragen.

Erscheint der Beschuldigte auf die zweite an ihn gerichtete Vorladung nicht, oder verweigert er, sich über die Beschuldigung auszulassen, so gilt dieselbe für zugestanden. Wenn Personen zu befragen sind, über welche dem Advocatenvereine die Disciplinarstrafgewalt nicht zusteht, und dieselben, sich von dem zur Erörterung Beauftragten abhören zu lassen verweigern, so ist wegen Abhörung derselben die zuständige Gerichtsbehörde durch die Advocatenkammer anzugehen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn Personen, welche der Disciplinarstrafgewalt der Advocatenkammer nicht unterworfen sind, der Aufforderung des zur Erörterung Beauftragten, Schriften vorzulegen, nicht nachkommen.

Eine Vereidung der bei der disciplinarischen Erörterung abzuhörenden Personen findet nicht statt, sondern nur eine Verweisung auf die Pflicht, gewissenhaft die Wahrheit auszusagen.

Die von dem Protokollführer aufgenommenen und von dem zur Erörterung Beauftragten mitunterzeichneten Protokolle haben für das Disciplinarverfahren vor dem Advocatenvereine die Kraft öffentlicher Urkunden.

Die Motiven lauten:

Zu §. 56.

Eine Vereidung der bei der disciplinarischen Erörterung abzuhörenden Personen ließ man nicht nach, weil, wenn sie gestattet wäre, in Betracht der Bestimmung §. 71 leicht der Fall eintreten könnte, daß über dieselben Thatfachen ein zweites Mal zu schwören wäre. Uebrigens wird die Verweisung der Abzuhörenden auf die Pflicht, gewissen-